Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderfonds Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein

1

Vorbemerkungen

Um eine Region, die kulturpolitisch einen Schwerpunkt in den Bereichen Familie und junge Kultur setzt, attraktiv zu gestalten, sind Angebote kultureller Bildung von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang nimmt die junge Kulturszene einen elementaren Stellenwert ein. Kreatives und kulturelles Arbeiten gibt den Heranwachsenden Möglichkeiten, ihr Lebensgefühl und ihre persönlichen Anschauungen künstlerisch zu verarbeiten und darzustellen. Vor diesem Hintergrund und auf der Basis der Kulturarbeit der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sollen insbesondere Projekte junger Künstlerinnen und Künstler im Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt werden.

2

Allgemeines

Im Rahmen eines Förderfonds Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein stellt der Kreis Siegen-Wittgenstein jährlich Fördermittel für künstlerisch-kulturelle Projekte junger Künstlerinnen und Künstler bereit. Damit sollen im Wesentlichen Musik- und Theaterprojekte unterstützt werden, wobei andere Genres nicht ausgeschlossen sind.

3 Gogonstand

Gegenstand der Zuwendung

Förderungsfähige Maßnahmen sind alle künstlerisch-kulturellen Projekte, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kreis Siegen-Wittgenstein außerhalb schulischer Zusammenhänge organisiert, entwickelt und durchgeführt werden.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) freie Künstlerinnen und Künstler und
- b) in Vereinen organisierte Kulturschaffende.

Öffentliche Institutionen können keine Zuwendungen erhalten.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Das Projekt muss innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden.
- b) Die vom Fonds geförderten Künstlerinnen und Künstler dürfen bei Beginn des Projekts nicht älter als 25 Jahre sein.
- c) Es müssen mindestens zwei Künstlerinnen und Künstler aktiv an dem Projekt mitarbeiten.

6

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind Personalkosten zuwendungsfähig, soweit die zu erbringende Leistung im Kontext des Projekts unabdingbar ist und nicht im Wege des Ehrenamtes erbracht werden kann (z. B. Regiearbeiten, Gagen, theaterfachliche und –pädagogische Workshops, Koordinierungsaufgaben).

7

Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts, wobei die Zuwendung für ein Projekt 2.000,- € nicht überschreiten darf.

8

Verfahren zur Bewilligung

Das Antragsverfahren zur Bewilligung einer Zuwendung für ein Projekt im Bereich Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein wird vom Kultur!Büro., Fachservice Kultur

und Bildung, des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt, der auch für die Bewilligung der Zuwendung zuständig ist.

Seitens der Antragsteller sind folgende Unterlagen beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Fachservice Kultur und Bildung, einzureichen:

- a) Vollständig ausgefüllter und vom Projektverantwortlichen unterschriebener Zuwendungsantrag *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* (vgl. Anlage 1)
- b) Ggfls. erweiterte Darstellung des Projekts
- c) Vom Projektverantwortlichen unterschriebener Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts

Für das Bewilligungsjahr 2016 sind die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.06.2016 beim

Kreis Siegen-Wittgenstein Kultur!Büro. Fachservice Kultur und Bildung Koblenzer Str. 73 57072 Siegen

einzureichen. Für die Folgejahre sind die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.09. des Vorjahres ebenfalls dort einzureichen.

Für das Bewilligungsjahr 2016 erhalten die Antragsteller bis zum 31.08. Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Zuwendungsantrages. Für die Folgejahre erhalten die Antragsteller bis zum 30.11. des Vorjahres Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Zuwendungsantrages. Gegen den Bescheid können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

9

Verwendungsnachweis

Für das Bewilligungsjahr 2016 ist bis zum 31.12. ein abschließender oder vorläufiger (sollte das Projekt noch weiterlaufen) Verwendungsnachweis beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Fachservice Kultur und Bildung, vorzulegen. Für die Folgejahre ist bis zum 30.09. ein abschließender oder vorläufiger (sollte das Projekt noch weiterlaufen) Verwendungsnachweis beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Fachservice Kultur und Bildung, vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- a) einem formlosen, aussagekräftigen Sachbericht (z. B. Anzahl der aktiv beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Anzahl der Proben- und Aufführungstermine, Erreichung der gesteckten Ziele),
- b) einer tabellarischen Auflistung der einzelnen Punkte, für die die Zuwendung verwendet wurde. Entsprechende Belege sind beizufügen,

c) ggfls. Dokumentationsmaterial (z. B. Film, CD, Presseartikel)

10

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Förderfonds *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* besteht nicht.

11

Inkraftreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Kreises Siegen-Wittgenstein in Kraft.